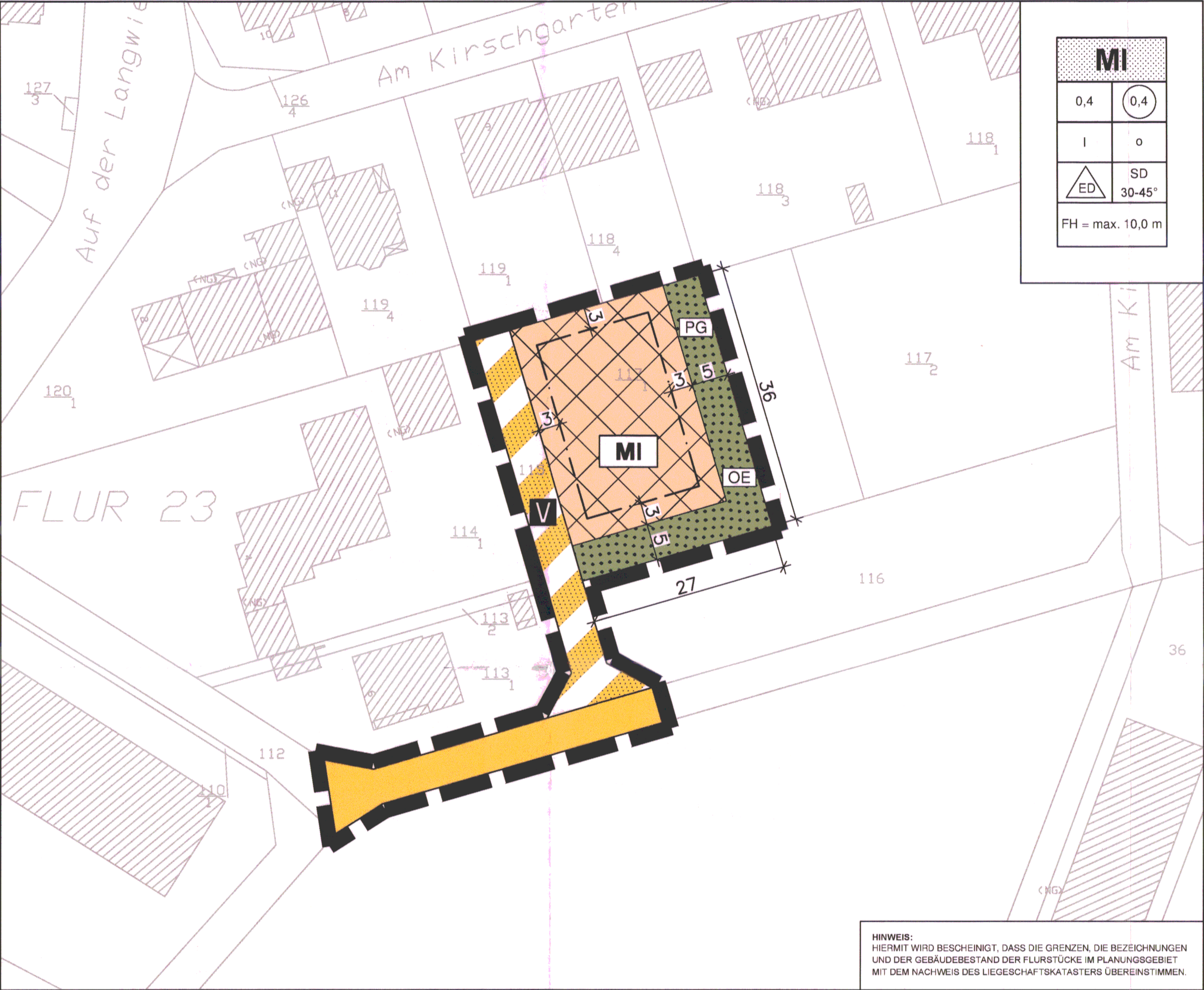


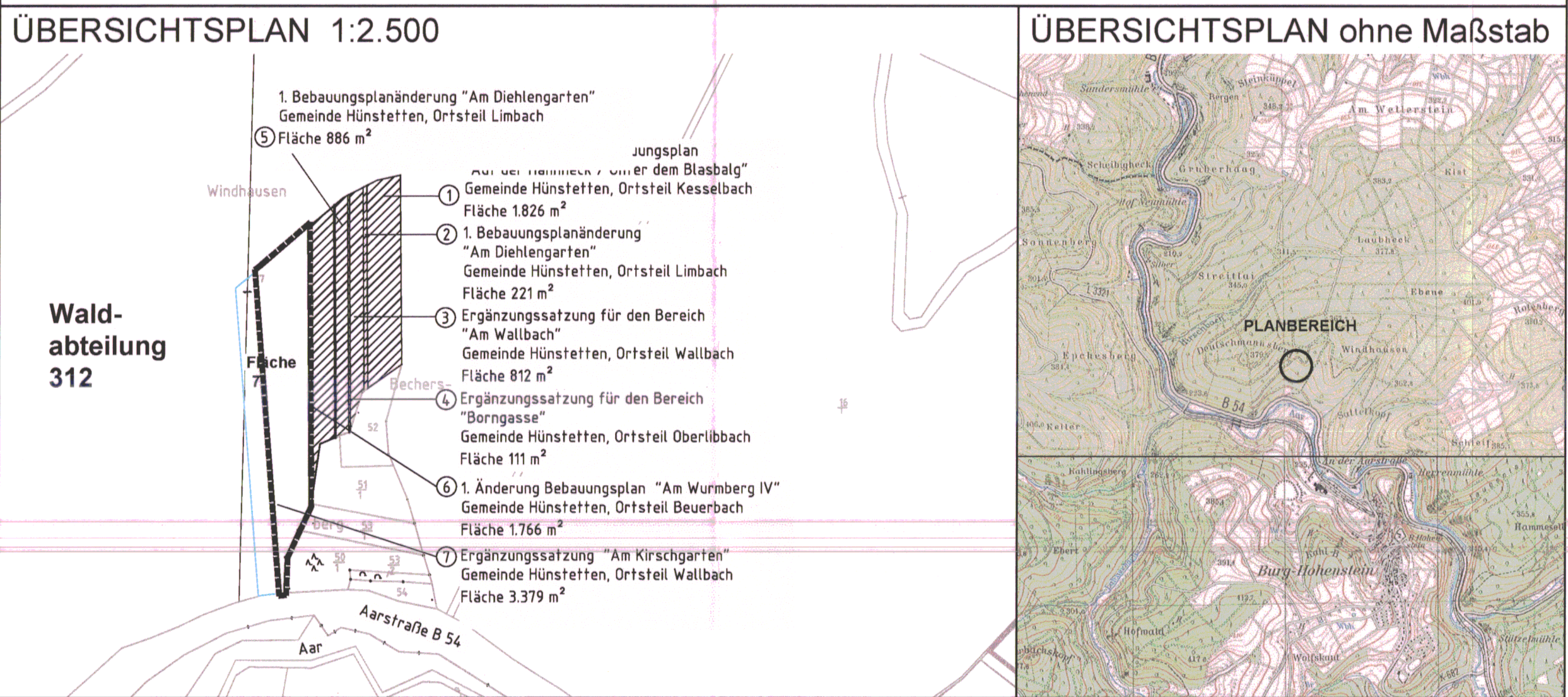
GEMEINDE HÜNSTETTEN,
ORTSTEIL WALLBACH

Ergänzungssatzung AM KIRSCHGARTEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG § 34 (4) Nr. 1 BauGB
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER AUSGLEICHSFLÄCHE
GEM. HOHENSTEIN-HOLZHAUSEN, Fl. 12, Flst. 17 tw.1 FLST. 12/3 tw. + 12/4 tw.



LEGENDE

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for mixed-use areas (MI), building boundaries (BAUGRENZE), and various green spaces (OE, PG).

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for buildable areas (MI) and building boundaries (BAUGRENZE).

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for street traffic areas (STRASSENVERKEHRSFLÄCHE) and traffic areas for specific purposes (VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG).

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for green areas (GRÜNFLÄCHE) and specific types of green spaces (OE, PG).

SONSTIGE PLANZEICHEN

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for boundaries of the spatial scope of application (GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES) and surveying in meters (VERMESSUNG IN METERN).

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for existing cadastral boundaries (VORHANDENE KATASTERGRENZE) and existing buildings (VORHANDENE GEBÄUDE).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- MISCHGEBIET § 6 BAUVO
- Im MI sind die gemäß § 6 (2) Nr. 3 + 5 bis 8 BauVO in Mischgebieten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisevereine sowie Betriebe des Böhnerungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tennisplätze sowie Vergnügungsgelände im Sinne des § 4 (2) Nr. 2 nach § 1 (5) i.V. mit § 1 (6) BauVO ausgeschlossen.
- Zulässig sind:
 Nr. 1 Wohngebäude,
 Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude,
 Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe.
- Gemäß § 1 (5) BauVO werden aus Immissionsschutzgründen folgende Betriebsarten ausgeschlossen:
 • Bauschlosserei
 • Schlosserei
 • Baugewerbe
 • Gerüstbau
 • Hoch-, Tief- und Straßenbau
 • Steinmetz
 • Elektrogewerbe und Sanitär-Heizung-Klima (SHK), mit 24 Std.-Betriebszeiten
 • KFZ-Reparaturwerkstatt
 • Maschinenbauwerkstatt und Metallbau
 • Schreinerei/Tischlerei
 • Lackiererei
 • Bäckerei mit Backstube
 • Fleischer- und Schlachtereier
 • Handwerksbetriebe, die in erheblichem Maß Gerüche emittieren und
 • sonstige ähnliche Betriebe

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/ZULÄSSIGE E-HÖHE DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 + 18 BauVO

- Die in der Planzeichnung als Maximalwert festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf die Fußbodenoberkante Rohfußboden Erdgeschoss (FOK EG), sie darf nicht überschritten werden. Diese Festsetzung gilt auch für Putzböden, deren höchste Kante als First gilt.

3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der ROK i.d.H. die Höhe der Straßenoberkante (OK) der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der auf die Gesamtlänge (einschl. vor- und rückspriegende Bauteile) bezogenen Mittellinie des Gebäudes.
- Die Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss (ROK EG) muss 0,20 - 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Bei Doppelhäusern gilt als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG die Höhe der Straßenoberkante (OK) auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

4. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Je Wohngebäude bzw. je Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung (Einkaufs- oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 eigenständige Wohneinheiten (WE) zulässig.

5. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 1 a (3) BauGB i.V. mit §§ 9 (1 a) + 135 a BauGB

- Die dieser Ergänzungssatzung zugeordnete Ausgleichsfläche, Gem. Hohenstein-Holzhausen, Flur 12, Flst. 17 tw. 1, wird als Sammelausgleichsmaßnahme zu 56,26 % den durch die privaten Baumaßnahmen im Mischgebiet der Ergänzungssatzung entstandenen Eingriffen zugeordnet.

6. FÜHRUNG VON VER-ENTSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB

- Alle Vor- und Entsorgungslösungen müssen unterirdisch verlegt werden.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Für anzuflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf den Baugrundstücken und im Bereich der Verkehrsflächen sind auch deren fruchtende Zuchtformen zulässig. Geeignete Gehölzarten sind unter C. HINWEISE/EMPFEHLUNGEN, Ziffer 12, beispielhaft aufgeführt.
- Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:
 • LAUBBÄUME:
 - Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16 - 18 cm
 - in flechtigen Pflanzungen auch Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 200 - 300 cm
 • OBSTBÄUME:
 - Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm, StU 7 cm
 • STRÄUCHER:
 - 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.
- Für in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen sind mittel- oder großkrönige Arten zu verwenden. Von den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorten darf bis zu 2 m abgewichen werden.
- Je angefangene 350 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbau oder Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen, alternativ zulässig sind auch jeweils zwei Kleinkrönige Bäume.
- Auf der festgesetzten PRIVATEN GRÜNFLÄCHE - ORTSRANDEINGRÜNUNG sind:
 • heimische Gehölze so einzeln oder in Gruppen zu pflanzen und durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten, dass mindestens 30 % der Grünfläche mit Gehölzen bestanden ist
 • Versiegelungen und Befestigungen unzulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 81 HBO

1. BEBAUUNG (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

1.1. Dächer (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

- Für die Dacheindeckung dürfen nur die Farben rot, rotbraun, dunkelbraun oder anthrazit sowie das Material Naturschiefer verwendet werden, jedoch keine glänzenden, glasierten und/oder reflektierenden Materialien. Ausgenommen sind Dachbegrenzungen, Vollerkanlagen und Solarrolläden.

1.2. Fassaden (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinststrukturierter Putz, Stichtmauerwerk, unpolierter Naturstein und Holzverkleidungen zu verwenden. Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden. Reinweiß (RAL 9010), Signalweiß (RAL 3003) und Verkehrsweiß (RAL 9016) sowie Volltonfarben sind nicht zulässig.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Schibotan, Kunststoff, glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten.

2. FREIPLÄCHEN (§ 81 (1) Nr. 4 + 5 HBO)

- Die nicht überbauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

- Stellplätze sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. breittönigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen etc. zu befestigen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.
3. EINFRIEDRUNGEN (§ 81 (1) Nr. 3 HBO)
- Als Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind Holzzäune, abgepfanzte Draht- oder Stahlmattenzäune oder lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden, wobei die Gesamthöhe 1,50 m nicht überschreiten darf.
- Als sonstige Einfriedungen sind max. 2,00 m hohe Holzzäune, abgepfanzte Drahtzäune oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken zulässig.
4. ANTENNEN + SATELLITENEMPFÄNGER + WERBEANLAGEN (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)
- Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne oder ein Satellitenempfänger als Sammelantenne anzubringen.
- Werbeanlagen an den Baukörpern sind nur innerhalb der Fassadenflächen, nicht jedoch als Dachaufbauten zulässig.
- Die Oberkante von Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, darf die Traufhöhe der Gebäude nicht übergangen.
- Leuchtreklame und Leuchtschilder sind nicht zulässig.

C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. BODENDENKMÄLE

- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessischen Archäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. SCHUTZ DER VER-ENTSORGUNGSLEITUNGEN

- Bei Erdarbeiten und Pfanzmaßnahmen sind die Vorschriften der Ver- und Entsorgungsträger zum Schutz der bestehenden Leitungsanlagen zu beachten, insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass keine Gefährdung der Ver-Entsorgungsleitungen erfolgt. Bei Anpflanzungen sind auch die Vorgaben des Arbeits-blautes DVGW/GW 125 und ATV / DVGW H 162 zu beachten.

3. TRINKWASSERSCHUTZGEBIET

- Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzbereiches (WSG-ID: 439-083) für die Gewinnungsanlage TB „Auf Bach“ der Gemeinde Hünstetten. Die Schutzgebietsverordnung vom 01.11.1989 (S. 49/1989, S. 2027 ff) für die Gewinnungsanlage TB „Auf Bach“ ist zu beachten.

4. WASSERVERSORGUNG

- Bei der Erschließungsplanung sind die technischen Regeln der Arbeitsblätter W 405 (TRGS) W 331 (2/1983) und GW 125 des DVGW-Regelwerkes zu beachten.

5. STARKREGENEREIGNISSE

- Für die Region Schlössen, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich des Naturraums Westlicher Hintertaunus ist bei der Bemessung der Kanalisation als Maximalwert ein 100-jähriges Starkregenereignis anzusetzen. Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, dass bei stärkeren Regenereignissen das hierbei anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen zeitweise nicht vollständig in die hierfür vorgesehene Vorflut abgeleitet werden kann und dadurch über die Straßenbegrenzung hinaus auf die privaten Grundstücke zurückstaut. Dieser Sicherheits-lage ist bei der konstruktiven Ausbildung der Kellergeschosse, der unter dem Sockelniveau liegenden Öffnungen für Fenster und Türen sowie der Geländegestaltung einschließlich der Zugänge und Zufahrten zu beachten. Unter dem Straßenniveau angeordnete Geräte sollen deshalb keine Verunreinigung für das Haus erhalten.

6. BRAUCHWASSERNUTZUNG

- Zusätzlich zur nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Rückhaltung von Niederschlägen der Dachflächen wird deren Nutzung als Brauchwasser empfohlen. Hierzu werden zusätzliche Zeissamen empfohlen, die die nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festge-setzten Anforderungen erfüllen und zudem einen Speicherraum für das Brauchwasser von mindestens 3 m³ aufweisen.
- Aus hygienischen Gründen ist das gesammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung von Vegetationsflächen und für die Toilettenspülung zu verwenden. Hierbei sind die Maßgaben des § 17 der Trinkwasserverordnung zu beachten.
- Die Brauchwasserentlassungen sind vor Mischbrauch zu schützen und mit einem Schild „kein Trinkwasser“ zu versehen. Weiterhin ist vor Inbetriebnahme der Regenwasseranlage eine Abnahme durch die Gemeindeverwaltung HÜNSTETTEN vorzunehmen, um die ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.
- Die Inbetriebnahme von Regenwasseranlagen ist dem Gesundheitsamt nach § 13 der TrinkwV 2001 anzuzeigen. Bauliche Veränderungen und die Stilllegung der Anlage sind dem Gesundheitsamt ebenfalls mitzuteilen.

7. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

- Bei Bauvergründungen sind die Anforderungen an den Baugrund nach DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Es wird deshalb dringend empfohlen, bei je-der Baumaßnahme eine qualifizierte Baugrunduntersuchung vorzunehmen.
- Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

8. BERGBAU

- Das Plangebiet wird von einer untergegangenen Bergbauabteilung überlagert, innerhalb der geringfügiger Untersuchungsbergbau umgegangen ist. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggf. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Orts-nungs- und Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

9. BODENSCHUTZ

- Wenn bei den Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungssprekium Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IVW 41.1, Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

10. OBERBODEN

- Der bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende unbelastete Erdaushub soll soweit als möglich wieder auf dem Baugrundstück eingebracht werden.

11. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende unbelastete Erdaushub soll soweit als möglich wieder auf dem Baugrundstück eingebracht werden.

12. FREIANLAGEN

- Zusammen mit dem Bauantrag ist für jede Baumaßnahme auch ein FREIPLÄ-CHENGESTALTUNGSPLAN einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzun-gen des Bebauungsplanes zu den Freianlagen prüfbar erkennbar ist.

13. ARTENEMPFEHLUNGEN

- Die mit *) gekennzeichnete Gehölze eignen sich auch für geschnittene Hecken.

- MITTELKRÖNIGE BÄUME

- Felsahorn
- Hainbuche
- Vogelkirsche

- KLEIN-/SCHMALKRÖNIGE BÄUME

- Kegel-Felsahorn
- Säulen-Spitzahorn
- Spitzahorn

- Carpinus bet. 'Fastigiata'
- Crataegus 'Paul's Scarlet'
- Pyrus communis 'Beach Hill'
- Quercus robur 'Fastigiata'

- OBSTBÄUME

- Apfelsorten
- Birnensorten
- Zwetschgensorten

- STRÄUCHER

- Buxus sempervirens *)
- Cornus mas *) - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea *)
- Corylus avellana
- Euonymus europaeus
- Ligustrum vulgare *)
- Lonicera xylosteum
- Prunus spinosa
- Rhamnus cathartica
- Rosa canina
- Rose rugosa
- Sambucus nigra
- Viburnum lantana
- Taxus baccata *)

- APPELSORTEN

- Baumanns Renette
- Bohnapfel
- Odenburger
- Ontarioapfel

- BIRNENSORTEN

- Boscs Flaschenbirne
- Conference
- Gute Graue

- KIRSCHSORTEN

- Büttners Rote Knochelkirsche
- Große Schwarze Knochelkirsche
- Hedelfinger

- ZWETSCHGENSORTEN

- Bühler Frühzwetsche
- Hauszwetsche

- STRÄUCHER

- Buchsbaum
- Roter Hartleig
- Haselnuss
- Europäisches Pfaffenhütchen
- Gemeiner Liguster
- Immergrüner Liguster
- Gewöhnliche Heckenkirsche
- Schlehe
- Pügel-Krauzdorn
- Heckenrose
- Weinrose
- Schwarzer Holunder
- Walliger Schneeball
- Eibe

D. RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Ergänzungssatzung wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 42 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissions-schutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

- Verordnung über die Grundstücke für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienermittlungsverordnung - ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639).

- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 190) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Natur-schutzgesetz - HNatSchG), zuletzt geändert durch Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - HNBatSchG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629).

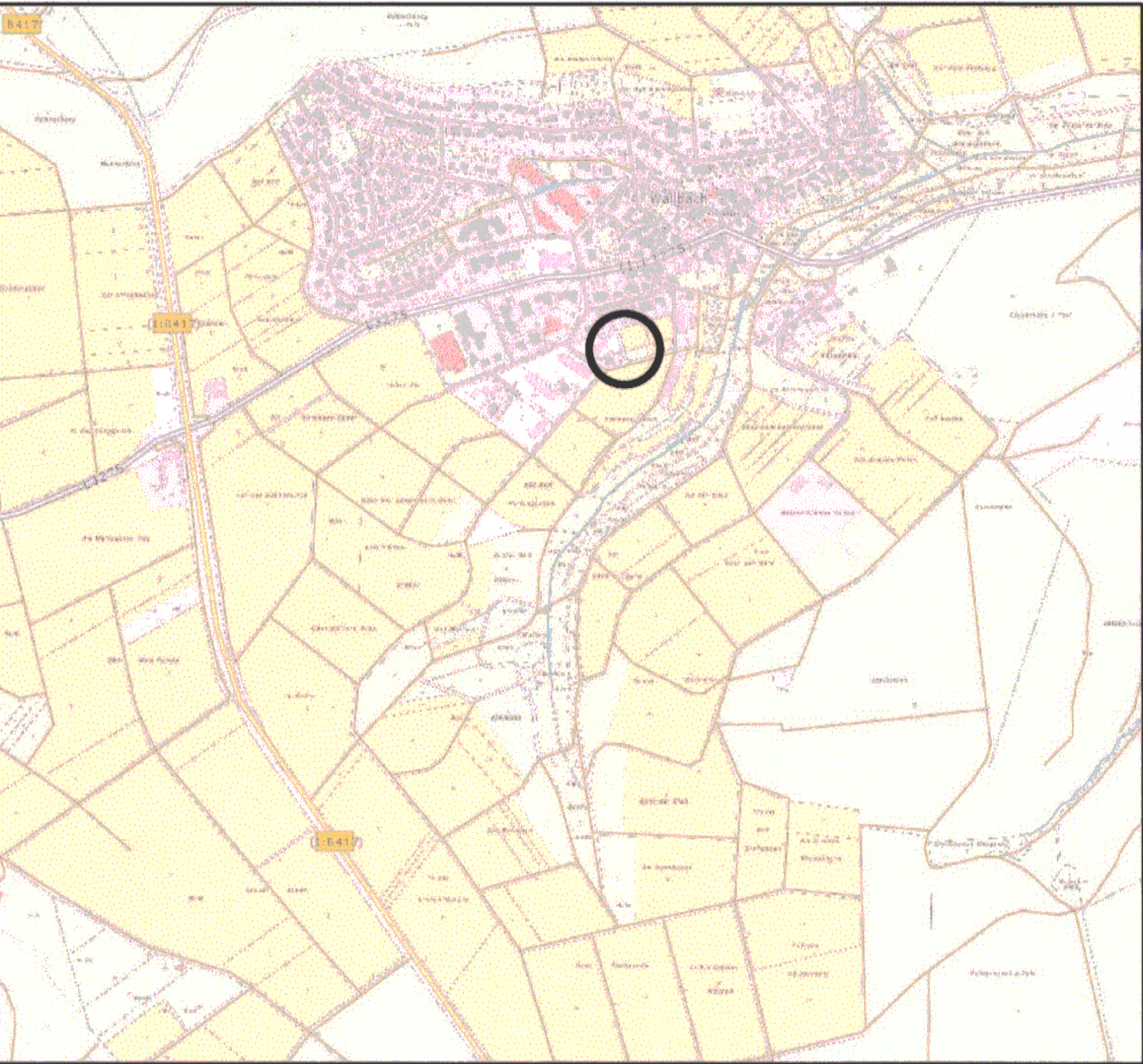
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 06.06.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 156, 168).

- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) i.d.F. vom 05.05.1985, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.08.2014 (GVBl. I S. 218).

- Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.08.2015 (GVBl. I S. 254).

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN hat am 17.12.2015 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 beschlossen.
2. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.01.2016 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und ge-beten, eine Stellungnahme bis einschließlich 19.02.2016 abzugeben.
3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festset-zungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfreit vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.01.2016 bis ein-schließlich 19.02.2016 zu jedermanns Einsicht.
4. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-LANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB
Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN in ihrer Sitzung am 28.04.2016 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.
5. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.
6. AUSFERTIGUNG
Ausgefertigt:
HÜNSTETTEN, den 15.05.16
Gemeinde HÜNSTETTEN
KRAUS
Bürgermeister
7. INKRAFTTRETEN
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 28.04.2016, mit dem Hinweis auf den Ort, an dem die Ergänzungssatzung eingesehen werden kann, tritt dieser gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

HÜNSTETTEN-WALLBACH
Ergänzungssatzung AM KIRSCHGARTEN

Table with 2 columns: Project Name and Project Number. Includes project name 'HÜNSTETTEN-WALLBACH' and project number '312'.